

# Satzung von Goliathwatch

Letzte Änderung: 28.12.2017

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Goliathwatch. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung

a) der Wissenschaft und Forschung,

b) der Volksbildung sowie

c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung oder der Förderung von politischen Parteien.

(3) Zur Verwirklichung dieser Ziele wird der Verein Demokratie fördern und sich für eine Wirtschaft im Dienst der Würde aller Menschen (Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung angeben) einsetzen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Volksbildung wird erreicht durch Aufklärung über Einflussstrategien und Machtstrukturen von Unternehmen und anderen Wirtschaftsakteuren auf Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Der Verein wird kostenlos Informationen in Printform und Online zugänglich machen, einen regelmäßigen Blog über Unternehmen, Wirtschaft und Demokratie herausgeben und eigene Bildungsmaterialien produzieren. Bundesweite Bildungsveranstaltungen durch Vorträge, Seminare oder Workshops werden durch den Verein durchgeführt. Der Verein strebt die Anerkennung als Träger der politischen Bildung an.

b) Goliathwatch fördert Wissenschaft und Forschung zu Demokratie und Wirtschaft durch eigene Forschung zu Machtstrukturen und Unternehmen, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und unseren Einsatz für eine plurale und offene Wirtschaftslehre. Hierzu zählen z.B. frei zugängliche Publikationen, Schaffung von bezahlten Praktikumsplätzen, Kampagnen zur Stärkung pluraler Wirtschaftswissenschaften und Unternehmensethik.

c) Das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke fördert Goliathwatch durch Bildung und Beratung für Engagement, Kooperation mit anderen gemeinnützigen Akteuren und den Aufbau eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses für Demokratie. Hierfür zählen z.B. ein jährliches

Coaching und Bildungsprogramm für Vereinsmitglieder und Interessierte zu Demokratie, Wirtschaft und über die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am politischen Leben und selbstbestimmte Einflussnahme durch politische Arbeit, Aufbau eines Netzwerkes für politisches Engagement zwischen Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Kirchen u.ä. zur Stärkung politischer Partizipation und demokratischer Kultur.

d) Der Verein setzt sich für eine Wirtschaft ein, die die ökologischen Grenzen unserer Umwelt akzeptiert und die nachhaltigen Entwicklungsziele der UN einhält. Dafür informieren wir mit Materialien, Veranstaltungen und Kampagnen darüber, welche Misstände bestehen und fordern aktiv nachhaltiges Wirtschaften von Unternehmen und anderen Organisationen ein. Ebenso wie unter Punkt b) fördern wir rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen, machen Recherche und Bildungsarbeit, arbeiten in Kampagnen und Lobbying.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Fördermitglied kann werden wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.

(3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und aktiv für die Ziele von Goliathwatch eintritt. Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform, Vereinsausschluss oder Tod/Liquidation. Es bestehen keine Erklärungsfristen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere wegen grober Verletzung der Interessen des Vereins oder bei einem Beitragsrückstand von zwei Kalenderjahren erfolgen. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes kann bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Über die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der:

Vorstand,

der Beirat,

Arbeitsgruppen und

die Mitgliederversammlung.

(2) In allen Organen, Gremien und Arbeitsbereichen des Vereins ist eine möglichst gleiche Anzahl von Frauen und Männern anzustreben.

(3) Alle Organe können Entscheidungen auch in Onlineabstimmungen, Telefon- oder Videokonferenzen fällen. Diese sind beschlussfähig, sofern alle Mitglieder des betreffenden Organs dazu eingeladen wurden und die Ladungsfrist beachtet wurde.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, von denen eines für die Finanzen zuständig ist.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlussorgan. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen

der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet zudem über die Neuaufnahme neuer Mitglieder und Ausschlüsse aus dem Verein. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach §26 BGB nach außen und ist bis zu einem Betrag von 5.000 Euro einzelvertretungsberechtigt. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen sind zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung erforderlich.

(3) Ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses gegen angemessene Vergütung für den Verein tätig sein. Für den Abschluss und für Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt; er ist insoweit von der Anwendung des §181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung bleibt für die Beendigung des Vertrages zuständig. Der Abschluss und etwaige Änderungen des Vertrages sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sofern ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass diesen Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird.

(4) Unabhängig von einer etwaigen Vergütung bzw. einer jährlichen Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(5) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein oder mehrere Geschäftsführer berufen werden, die zusätzlich oder alternativ zu dem oder den auf Grundlage eines Dienstverhältnisses für den Verein tätigen Vorstandsmitgliedern vom Verein gegen angemessene Vergütung angestellt werden. Zum Geschäftsführer kann sowohl ein Nichtmitglied, als auch ein Vereinsmitglied berufen werden. Die Geschäftsführer können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder.

## **§ 9 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Festsetzung der Beitragsordnung,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Bestellung einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen,
- g) Änderung des Vereinszwecks,
- i) die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung per E-Mail ist möglich.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sieben Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

## **§ 13 Protokoll und Versammlungsleitung**

(1) Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Versammlungsleitung. Auf Wunsch kann die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmen.

(2) Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt. Diese Person muss kein Mitglied sein.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine geheime Wahl statt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16 Beirat**

(1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann auf Beschluss des Vorstands hin ein Beirat gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt im Regelfall für zwei Jahre, eine Verlängerung ist möglich.

(3) Der Beirat kann Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aussprechen und Vorstand sowie Geschäftsführung beraten. Für die Arbeit des Beirats kann der Vorstand eine Ordnung vorschlagen, die der Beirat bestätigen muss.

## **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an LobbyControl e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§18 Gründungsklausel**

(1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.

(2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§19 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.